

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Carolin Bachmann, Marc Bernhard, Roger Beckamp, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/10946 –**

### **Subsidiaritätsprinzip, Pilotprojekte und Governance-Konzepte im Rahmen der Territorialen Agenda 2030**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) publizierte Ende 2023 die Broschüre „Die territoriale Agenda 2030 in der Praxis. Gemeinsam für den ländlichen Raum. Impulse für eine kooperative Regionalentwicklung in Deutschland und Europa“ und nimmt die sogenannte Pilotaktion „A future for lagging regions“ in den Blick (<https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/veroeffentlichungen/raumordnung/territoriale-agenda.pdf>; Zugriff am 23. Februar 2024; unten BMWSB I genannt).

Ferner rief das BMWSB Ende Januar 2024 als Teil der Umsetzung der Territorialen Agenda 2030 die Förderung strategischer Regionalentwicklungskonzepte (RegioStrat) aus, die erreichen möchte, Strategien in allen deutschen Teileräumen neu auszurichten, beziehungsweise auch anleiten will, diesbezügliche Förderprogramme der Länder, des Bundes oder der EU zu identifizieren (<https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/aufrufe/aktuelle-meldungen/regiostrat-foerderaufruf.pdf>; Zugriff am 23. Februar 2024, unten BMWSB II genannt).

Das „Weißbuch des Ausschusses der Regionen (AdR) der Europäischen Union zur Multi-Level-Governance“ aus dem Jahre 2009 definiert Governance „als Schlüssel zum Erfolg des europäischen Einigungsprozesses“ (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE-/TXT/PDF/?uri=CELEX:52009IR0089&from=FR>; Zugriff am 23. Februar 2024).

Der Deutsche Bundestag erläutert im Rahmen seiner Internetpräsenz den Begriff der Subsidiarität folgendermaßen: „Staatliche Eingriffe (etwa von Bund oder Europäischer Union) und öffentliche Leistungen sollen nur unterstützend und nur dann erfolgen, wenn die jeweils tiefere hierarchische Ebene (Länder, Kommunen, Familien) die Leistung nicht erbringen kann. Das Subsidiaritätsprinzip ist ein wichtiger Pfeiler des europäischen Integrationsprozesses. Es verhindert, dass die Organe der Europäischen Union über die ihnen mit dem Vertrag von Lissabon zugewiesenen Zuständigkeiten hinaus tätig werden“ (<https://www.bundestag.de/sevices/-glossar/glossar/-S/subsidiaritaet-855590>; Zugriff am 23. Februar 2024).

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Gegenstand der Anfrage ist die „Territoriale Agenda 2030 – Eine Zukunft für alle Orte“ (TA2030 – <https://territorialagenda.eu/>).

Die TA2030 wurde am 1. Dezember 2020 unter deutscher EU-Ratspräsidentschaft auf dem informellen Treffen der Ministerinnen und Minister für Raumordnung, Raumentwicklung und territorialen Zusammenhalt angenommen. Der Europäische Ausschuss der Regionen (AdR) war – nebst anderen Europäischen Institutionen – an der Erarbeitung der TA2030 beteiligt. (vergleiche BMWSB 2023: Die Territoriale Agenda 2030 in der Praxis: Gemeinsam für den ländlichen Raum, S. 9; TA2030, Absatz 1, [www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/veroeffentlichungen/raumordnung/territoriale-agenda.pdf?](http://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/veroeffentlichungen/raumordnung/territoriale-agenda.pdf?), Zugriff am 12. April 2024).

Es handelt sich bei der TA2030 um ein Rahmendokument, welches gemeinsame Ziele und Leitvorstellungen für die europäische Raumentwicklung formuliert. Die TA2030 stützt sich auf Berichte zum territorialen Zusammenhalt und berücksichtigt aktuelle politische Rahmenprogramme und Agenden (vergleiche BMWSB: Territoriale Agenda 2030; TA2030, Absatz 4 bis 5, [www.bmwsb.bund.de/Webs/BMWSB/DE/themen/raumentwicklung/raumentwicklung-eu/agenda-2030/agenda-2030-node.html](http://www.bmwsb.bund.de/Webs/BMWSB/DE/themen/raumentwicklung/raumentwicklung-eu/agenda-2030/agenda-2030-node.html), Zugriff am 12. April 2024).

Die TA2030 „bildet einen handlungsorientierten Rahmen zur Förderung des territorialen Zusammenhalts in Europa“. Der territoriale Zusammenhalt wurde als ein Ziel der EU im Vertrag über die Europäische Union (Artikel 3 EUV) festgehalten und bedeutet „die Förderung einer ausgewogenen und harmonischen Raumentwicklung zwischen und innerhalb von Ländern, Regionen, Städten und Gemeinden sowie die Sicherung einer Zukunft für alle Orte und Menschen in Europa auf der Grundlage der Vielfalt der Orte und der Subsidiarität“ (TA2030, Absatz 6). In der TA2030 werden daher „[...] alle an Raumordnung und -entwicklung beteiligten Akteurinnen und Akteure auf allen Verwaltungs- und Regierungsebenen in der EU und den Nachbarländern [ermutigt], die Territoriale Agenda in die Tat umzusetzen.“ (TA2030, Absatz 3). Mit der TA2030 wird die Überzeugung vertreten, dass ein ortsbezogener Ansatz der Politikgestaltung zum territorialen Zusammenhalt beiträgt. Dieser „beruht auf horizontaler und vertikaler Koordinierung, evidenzgestützter Politik und integrierter Raumentwicklung [und] richtet sich an verschiedene Governance-Ebenen (Mehrebenen-Ansatz), die zur Subsidiarität beitragen“ (TA2030, Absatz 15).

Als übergeordnete Ziele werden in der TA2030 ein „gerechtes Europa“ und ein „grünes Europa“ definiert, und es werden sechs Prioritäten für die Entwicklung des gesamten europäischen Raums und all seiner Orte festgehalten (TA2030, Absatz 44). Um zu einer nachhaltigen Zukunft für alle Orte und Regionen in Europa beizutragen und Herausforderungen der letzten Jahre zu adressieren, sollen unter anderem Entwicklungsmöglichkeiten für strukturschwache Regionen gestärkt werden. Nach Annahme der TA2030 starteten Deutschland, Luxemburg, Polen, Portugal, Norwegen und die Schweiz unter Beteiligung weiterer Mitgliedstaaten und Institutionen sechs Pilotaktionen. Diese sollten dazu beitragen, die Ziele der TA2030 vor Ort umzusetzen (vergleiche BMI 2021: Die Territoriale Agenda 2030 in die Praxis bringen, S. 2, [www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/programme/moro/studien/2020/umsetzung-territoriale-agenda/downloads/dl-veranstaltungsdoku-auftraktkonferenz.pdf?](http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/programme/moro/studien/2020/umsetzung-territoriale-agenda/downloads/dl-veranstaltungsdoku-auftraktkonferenz.pdf?), Zugriff am 12. April 2024).

Für Deutschland haben das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) und das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) die Pilotaktion „A future for lagging regions“ durchgeführt und deren Ergebnisse in der Broschüre „Die territoriale Agenda 2030 in der Praxis: Gemeinsam für den ländlichen Raum“, auf die sich die Fragesteller beziehen, zusammengefasst. Sie legt den Fokus auf die Sicherung der Daseinsvorsorge in strukturschwachen ländlichen Räumen und formuliert Impulse für eine Regionalentwicklung, die auf Zusammenarbeit beruht (vergleiche BMWSB: Territoriale Agenda 2030; BMWSB 2023: Die Territoriale Agenda 2030 in der Praxis: Gemeinsam für den ländlichen Raum, [www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/veroeffentlichungen/raumordnung/territorial-e-agenda.pdf?](http://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/veroeffentlichungen/raumordnung/territorial-e-agenda.pdf?), Zugriff am 12. April 2024).

1. Deckt sich die Definition des Begriffes „Subsidiarität“ durch den Deutschen Bundestag (siehe Vorbemerkung der Fragesteller) mit der Definition des Begriffes durch die Bundesregierung, und wenn nein, inwiefern, und aus welchen Gründen wird davon abgewichen?

Ja, die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag stimmen in ihrem Verständnis des unionsrechtlichen Subsidiaritätsprinzips gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und Protokoll (Nr. 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit überein.

2. Haben die deutschen Länder und Kommunen gegenüber der Bundesregierung Schwierigkeiten dabei signalisiert, die Belange der Raumordnung umzusetzen, und wenn nein, inwiefern?

Nein. Bund und Länder arbeiten gemeinsam am gesetzlich festgelegten Ziel einer nachhaltigen Entwicklung des Gesamttraums der Bundesrepublik Deutschland (siehe auch § 24 des Raumordnungsgesetzes (ROG)).

3. Bewertet die Bundesregierung folgende Aussagen als staatlichen Eingriff gegenüber den Kommunen im Sinne der Definition der Subsidiarität (siehe Vorbemerkung der Fragesteller, Deutscher Bundestag), und wenn nein, warum nicht (bitte ausführen)
  - a) „Ziele der Territorialen Agenda 2030 umzusetzen und sie stärker mit der Praxis zu verzahnen“ (siehe Vorbemerkung der Fragesteller, BMWSB I, S. 11),
  - b) lokale „Verantwortungsgemeinschaften auf der Grundlage niedrigschwelliger Förderangebote [...] folglich auch in EU-Programmen“ aufzustellen (siehe Vorbemerkung der Fragesteller, BMWSB I, S. 43),
  - c) mittels „EU-Förderung auch nichtinvestive Maßnahmen, wie die Erarbeitung von Strategien und integrierten Entwicklungskonzepten, der Aufbau von Akteursstrukturen und Verantwortungsgemeinschaften“ abdecken zu wollen (siehe Vorbemerkung der Fragesteller, Deutscher Bundestag und BMWSB I, S. 44),
  - d) „Dies erfordert Strategien, die durch einen breiten Diskurs in den Regionen getragen werden sollen“ (siehe Vorbemerkung der Fragesteller, BMWSB II, S. 1),

- e) „Das Förderprogramm wird von einer Begleitagentur unterstützt. Sie stellt den Ergebnistransfer sicher [...] Die Begleitagentur wird regelmäßig die geförderten Regionen zu ihren Prozessen und zum Fortgang des Vorhabens befragen, das BMWSB sowie das BBSR [Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung] darüber informieren und programmbegleitend einen Leitfaden erstellen“ (siehe Vorbemerkung der Fragesteller, BMWSB II, S. 6)?

Keine der genannten Aussagen widerspricht dem unionsrechtlichen Subsidiaritätsprinzip. Die Leitvorstellung der Raumordnung (§ 1 ROG) besagt, dass der Gesamttraum und seine Teilräume durch Raumordnungspläne (Bund/Länder/Kommunen), raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln ist. Alle genannten Maßnahmen basieren auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und dem Verständnis, dass kooperatives Verhalten das Wissen mehrt und zu gemeinsam getragenen Lösungen führt.

4. Was versteht die Bundesregierung unter dem Begriff „lokale Verantwortungsgemeinschaften“ hinsichtlich folgender Sachverhalte (siehe Vorbemerkung der Fragesteller, BMWSB I, S. 7, 22, 43 ff.):
- a) Verantwortlichkeit,
  - b) Zielvorgaben,
  - c) „dynamisches“ und „proaktives Handeln“,
  - d) „positives Wir-Gefühl“ und diesbezüglich negatives Wir-Gefühl,
  - e) „verbesserter Kompetenzzuschnitt im Subsidiaritätsgefüge“?

Lokale Verantwortungsgemeinschaften werden als informelle Zusammenschlüsse unterschiedlicher Akteursgruppen aus Wirtschaft und Zivilgesellschaft verstanden, die durch öffentliche Akteure initiiert und koordiniert werden. Lokale Verantwortungsgemeinschaften werden als wichtiger Bestandteil einer kooperativen Regionalentwicklung gesehen. Sie aktivieren und fördern Kooperation und das Gemeinschaftsgefühl der Bürgerinnen und Bürger vor Ort, bieten Raum für neue Akteurskonstellationen und benötigen zum Erfolg eine enge Verzahnung der Fachbehörden. Strukturelle interkommunale Kooperationen – im Sinne von Verantwortungsgemeinschaften – tragen dazu bei, Kapazitäten effizienter zu nutzen und ortsübergreifende Lösungen zu entwickeln. Damit bilden sie eine wichtige Säule zur Sicherung der Daseinsvorsorge. Mithilfe eines gemeindeübergreifenden Ansatzes lassen sich öffentliche Aufgaben und Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger effektiver erfüllen. Durch aktive fach- und ämterübergreifende Koordinierung in den Verwaltungen kann die Arbeit lokaler Initiativen wesentlich erleichtert werden, aus denen sich neue Angebote der Daseinsvorsorge entwickeln können.

5. Was sind nach Auffassung der Bundesregierung deutsche Interessen hinsichtlich einer gesamteuropäischen Raumordnung und ferner einer Raumordnung, die lediglich das Gebiet der Europäischen Union umfasst (bitte ausführen)

Die deutschen Interessen hinsichtlich der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung und Raumentwicklung bestehen in der nachhaltigen räumlichen Entwicklung und der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen sowie dem praxisorientierten Erfahrungsaustausch zwischen den europäischen Regionen hinsichtlich des Instrumentariums und der Herangehensweisen bei der Umsetzung regionaler Strategien.

Laut Artikel 174 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) „[...] entwickelt und verfolgt [die Europäische Union] weiterhin ihre Politik zur Stärkung ihres wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts, um eine harmonische Entwicklung der Union als Ganzes zu fördern. Die Union setzt sich insbesondere zum Ziel, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete zu verringern [...].“ Ähnliche Ziele in Bezug auf gleichwertige Lebensverhältnisse sind im Grundgesetz in Artikel 72 Absatz 2 niedergelegt und unter anderem im Raumordnungsgesetz in § 2 Absatz 2 Nummer 1 konkretisiert: „Im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation sind zu unterstützen, Entwicklungspotenziale sind zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schützen. Diese Aufgaben sind gleichermaßen in Ballungsräumen wie in ländlichen Räumen, in strukturschwachen wie in strukturstarken Regionen zu erfüllen.“

Die grundlegenden Zielsetzungen der Europäischen Union und in Deutschland sind vergleichbar. Die Zuständigkeit für Raumentwicklung liegt in der Zuständigkeit der EU-Mitgliedstaaten, deren innere Kompetenzverteilung zu berücksichtigen ist. Zudem ist festzuhalten, dass die Regionen in Europa ihre Prioritäten und Bedarfe jeweils selbst definieren und auf die jeweiligen Bedürfnisse angepasste Strategien entwickeln müssen.

6. Erkennt die Bundesregierung raumpolitische strategische Zielstellungen der Europäischen Union gegenüber dem Territorium Deutschlands?
  - a) Wenn ja, welche?
  - b) Wenn ja, sind diese Ziele aus Sicht der Bundesregierung im Sinne der Frage 5 mit nationalen deutschen Interessen deckungsgleich (bitte ausführen)?
  - c) Wenn ja, ziehen diese Ziele transformative Prozesse der Raumordnung hierzulande nach sich (bitte ausführen)?

Die Fragen 6 bis 6c werden gemeinsam beantwortet.

Die Europäische Union formuliert keine „raumpolitischen strategischen Zielstellungen“ gegenüber dem Territorium einzelner Mitgliedstaaten. Das schließt nicht aus, dass die jeweils für die Europäische Union beziehungsweise Deutschland im Unionsrecht beziehungsweise im deutschen Recht festgelegten Ziele im Politikbereich der Raumordnung kongruent sind. Dazu wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. Was versteht die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Umsetzung der Territorialen Agenda 2030 darunter, „in der planerischen Praxis eine Flexibilisierung – bis hin zum vorübergehenden Aussetzen – rechtlicher Vorgaben und Regularien in Betracht“ (siehe Vorbemerkung der Fragesteller, BMWSB I, S. 40) ziehen zu lassen (bitte ausführen)?

Durch Öffnungs- und Experimentierklauseln oder durch Pilotaktionen und Versuchslabore können Freiräume geschaffen werden, um Innovationen auch auf der Ebene von Planungssystemen zu testen. So wird zum Beispiel in Grenzregionen darüber diskutiert, die Regeln des jeweiligen Nachbarn anwenden zu können („Cross Border Mechanism“), um regionale Entwicklungshemmnisse abzubauen.

8. Was versteht die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Umsetzung der Territorialen Agenda 2030 darunter, ein „gut ineinandergreifendes und abgestimmtes Multi-Level-Governance-System zwischen nationalen, regionalen und kommunalen Maßnahmen“ (siehe Vorbemerkung der Fragesteller, BMWSB I, S. 12) anzustreben (bitte ausführen)?

Ein gut ineinandergreifendes und abgestimmtes Multi-Level-Governance-System zwischen nationalen, regionalen und kommunalen Akteuren und Maßnahmen wird im Rahmen der Territorialen Agenda 2030 als ein Grundpfeiler für die Sicherung der Daseinsvorsorge und der Erhöhung der lokalen und regionalen Handlungsfähigkeit verstanden. Es geht dabei um die Zusammenarbeit von Akteuren unterschiedlicher räumlicher Ebenen, um partnerschaftlich und konsensorientiert gemeinsame Ziele zu erreichen. Die Zusammenarbeit über unterschiedliche politische Ebenen hinweg wird der Tatsache gerecht, dass Sachverhalte in der Raumentwicklung oft nicht nur von einer politischen Ebene allein gelöst werden können. Jeder Akteur kann seinen spezifischen Beitrag im Dialog mit anderen öffentlichen und privaten Raumakteuren leisten.

In diesem Sinne beruht die Anwendung der Territorialen Agenda auf einer informellen Zusammenarbeit auf mehreren Ebenen zwischen EU-Mitgliedstaaten, subnationalen Behörden, der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament, dem Europäischen Ausschuss der Regionen, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, der Europäischen Investitionsbank und anderen einschlägigen Akteurinnen und Akteuren. Maßnahmen zur Umsetzung der Territorialen Agenda können auf jeder Verwaltungsebene ergriffen werden und sich in Charakter und Schwerpunktsetzung unterscheiden.

Alle Schlüsselakteurinnen und Schlüsselakteure sind aufgefordert, die Territoriale Agenda im Rahmen ihrer regulären Mandate umzusetzen. Wie in der Antwort zu Frage 3 aufgeführt, basiert ein solches System stets auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und dem Verständnis, dass kooperatives Verhalten das Wissen mehrt und zu gemeinsam getragenen Lösungen führt.

9. Hat sich die Bundesregierung zu den Forderungen des Ausschusses der Regionen der EU, ein Multi-Level-Governance-System (siehe Vorbemerkung der Fragesteller, AdR) auf Ebene der EU betreiben zu wollen,
- a) hinsichtlich des Subsidiaritätsprinzipes (siehe Vorbemerkung der Fragesteller, Deutscher Bundestag) sowie
  - b) hinsichtlich deutscher Interessen (siehe Frage 5)
- eine eigene Auffassung gebildet, und wenn ja, wie lautet diese (bitte ausführen)?

Der Ausschuss der Regionen ist ein beratendes Gremium der Europäischen Union und vertritt die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in der Europäischen Union. Er gibt Stellungnahmen zu neuen europaweiten Rechtsvorschriften ab, die Auswirkungen auf die Regionen und Städte haben, und verabschiedet Entschlüsse zu weiteren EU-weiten Maßnahmen. Das Weißbuch von 2009 ist der Bundesregierung bekannt. Die Bundesregierung kommentiert Forderungen oder Stellungnahmen unabhängiger Gremien nicht.

10. Welche Entwicklung bis dato nahm nach Kenntnis der Bundesregierung das seinerzeit durch den AdR geforderte Multi-Level-Governance-System der EU (bitte ausführen)?
- a) Sind diesbezüglich Schnittstellen vorgesehen beziehungsweise in Betrieb zum Europäischen Rat (bitte ausführen)?

- b) Sind diesbezüglich Schnittstellen vorgesehen beziehungsweise in Betrieb zu den in Frage 8 beschriebenen Governance-Prozessen (bitte ausführen)?

Die Fragen 10 bis 10b werden gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen der etablierten Multi-Level-Governance beteiligte sich der Ausschuss der Regionen (Committee of the Regions (CoR)) an der Entwicklung der Territorialen Agenda 2030 (siehe unter anderem dessen Stellungnahmen „CoR’s contribution to the renewed Territorial Agenda, with special emphasis on community-led local development“ (COTER-VI/056) und „Equivalent standards of living as a joint challenge for all levels of government in Europe“ (COTER VII/004)) und ist, wie andere Akteure auch, auch in die anschließende Umsetzung eingebunden.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 8 und 9 verwiesen.

11. Bezieht die Bundesregierung im Förderaufruf „RegioStrat“ (siehe Vorbemerkung der Fragesteller, BMWSB II, S. 1) den Hinweis der Flächeninanspruchnahme unter anderem im Zuge der „Klimaanpassung, Energiewende inklusive Mobilitätswende“ auch auf den beschleunigten Ausbau der Wind- und PV-Anlagen (PV = Photovoltaik) in Deutschland, wenn ja, welche Prämissen oder Ziele werden diesbezüglich aus der Territorialen Agenda 2030 zugrunde gelegt, und in welcher Weise und mit welchen Zielen soll eine Regionalstrategie diesbezüglich mit der Territorialen Agenda 2030 verzahnt werden?

RegioStrat fördert auf Antrag der Regionen die Entwicklung und Umsetzung regionaler Strategien zur Bewältigung von Herausforderungen, die eine Kommune allein nicht leisten kann, etwa bei der Ansiedlung großer Unternehmen. Thematische oder inhaltliche Vorgaben werden nicht gemacht. Die Sicherung von Flächen für die verstärkte Erzeugung von erneuerbaren Energien ist im Rahmen der Vorgaben der Länder eine Pflichtaufgabe für die Träger der Regionalplanung. Pflichtaufgaben sind bei RegioStrat nicht förderfähig.

12. Stehen nach Kenntnis der Bundesregierung die derzeit bis Mitte 2025 gültigen „Notfallverordnungen“ (<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/-Pressemitteilungen/2023/12/202312-19-eu-beschleunigt-den-ausbau-von-erneuerbaren.html>; Zugriff am 23. Februar 2024) und die novellierte „Erneuerbare-Energien-Richtlinie“ (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/-EN/TXT/?uri=CELEX:32023L2413>; Zugriff am 23. Februar 2024) der Europäischen Union im Zusammenhang mit den Zielen der Territorialen Agenda 2030, wenn ja, mit welchen Zielen, in welcher Weise beziehungsweise in wie vielen Fällen haben bislang die oben genannten Dokumente hierzulande zu einem beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien beigetragen, und in welchen Bundesländern speziell?

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse vor, dass die genannten „Notfallverordnungen“ und die genannte novellierte „Erneuerbare-Energien-Richtlinie“ in Zusammenhang mit den Zielen der Territorialen Agenda 2030 erlassen wurden.

